

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1965

vom 11. Dezember 2001

Gemeinde Hölstein, Lärmschutzbaulinienplan "Fürhalde"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Hölstein hat am 5. Juni 2000 den Lärmschutzbaulinienplan "Fürhalde" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung einer Baulinie zur Erstellung von dem Lärmschutz dienenden Bauten und Anlagen vor dem gesetzlichen Abstand längs einer Kantonsstrasse.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. Juni bis 14. Juli 2000 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 2000 und im Waldenburger Bezirksanzeiger vom 14. Juni 2000 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 15. Juni 2000) benachrichtigt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 13. September 2000 unterbreitet der Gemeinderat Hölstein den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Anlässlich der Eingangskontrolle stellt das Amt für Raumplanung fest, dass ein Planungsbericht und weitere Unterlagen fehlen. Es ersucht deshalb die Gemeinde, diese nachzureichen. Da der nachgereichte Planungsbericht den Anforderungen von Artikel 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung nicht genügt, ersucht das Amt für Raumplanung am 23. Oktober 2000 die Gemeinde Hölstein, einen Bericht nach einem vorgegebenen Pflichtenheft zu erstellen. Mit Schreiben vom 2. Juli 2001 übermittelt die Gemeinde Hölstein den Planungsbericht. Mit Schreiben vom 17. August 2001 teilt das instruierende Amt für Raumplanung dem Gemeinderat Hölstein mit, dass es einen Nichtgenehmigungsantrag an den Regierungsrat prüfe. Mit Schreiben vom 11. September 2001 lässt sich der Gemeinderat dazu vernehmen und hält an seinem Genehmigungsantrag fest. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften und Baulinienpläne zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG).

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung beschränkt sich auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die formell- und materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt. Es ist lediglich folgendes zu bemerken:

Bei der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Baulinie handelt es sich um eine Lärmschutzbaulinie nach § 97 Absatz 3 Buchstabe c Raumplanungs- und Baugesetz sowie § 60 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz. Gemäss § 60 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz dürfen zwischen Lärmschutzbaulinie und Baulinie nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die nachweisbar dem Lärmschutz dienen und die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass gemäss § 99 Absatz 4 Raumplanungs- und Baugesetz reine Lärmschutzwände die Abstandsvorschriften nicht einzuhalten haben.

Subsidiäre kommunale Baulinien entlang von Kantonsstrassen können gelegt werden, sofern die Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung feststellen, dass sich solche in Abweichung der gesetzlichen Bauabstände aufdrängen. Im vorliegenden Fall ist die Planungsmassnahme durch ein Baugesuch ausgelöst worden. Ein obligatorisches Vorprüfungsverfahren nach § 5 Absatz 3 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ist nicht durchgeführt worden. Die vorgenommenen Abklärungen bei verschiedenen Fachstellen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens erfolgt. Dabei sind die planungsrechtlichen Fragen nicht abgeklärt worden. Das der Baulinie zu Grunde gelegte Baugesuch lässt annehmen, dass an die Lärmschutzbaulinie eine ca. 80 m lange und ca. 4 m hohe Stützmauer mit aufgesetzter Lärmschutzwand errichtet werden soll. Es ist damit zu rechnen, dass mit einem derartigen Bauwerk eine ungünstige Wirkung auf das Ortsbild entstehen könnte. Der Regierungsrat lädt deshalb den Gemeinderat ein, darauf zu achten, dass sich das mit der Lärmschutzbaulinie mögliche Bauwerk gut in das Siedlungs- und Strassenbild einfügt. Denkbar sind auch andere konzeptionelle oder planerische Lösungen.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG
Keine Bemerkungen.

- :///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Hölstein am 5. Juni 2000 beschlossene Lärmbaulinienplan "Fürhalde" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 30/BSP/41/0 (Lärmschutzbaulinienplan "Fürhalde") versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Hölstein, 4434 Hölstein
- Ingenieurbüro Gudenrath, Spitzackerstrasse 2A, 4410 Liestal
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (8)
(2 Archiv, KD, NL, LZ, OP, ZD, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

